

Kurz-Zusammenfassung von Nicholas Vollmer am 30.07.2019

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Zweite Kammer)

29. Juli 2019(\*)

Kurzfassungen, Pressemeldungen und Besprechungen finden sich hier:

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12.2222&Aktenzeichen=C-40/17>

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Richtlinie 95/46/EG – Art. 2 Buchst. d – Begriff ‚für die Verarbeitung Verantwortlicher‘ – Betreiber einer Website, der in diese ein Social Plugin eingebunden hat, das die Weitergabe personenbezogener Daten des Besuchers dieser Website an den Anbieter des Plugins erlaubt – Art. 7 Buchst. f – Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten – Berücksichtigung des Interesses des Betreibers der Website oder des Interesses des Anbieters des Social Plugins – Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a – Einwilligung der betroffenen Person – Art. 10 – Information der betroffenen Person – Nationale Regelung, wonach Verbände zur Wahrung von Verbraucherinteressen klagebefugt sind“

In der Rechtssache C-40/17

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Oberlandesgericht Düsseldorf (Deutschland) mit Entscheidung vom 19. Januar 2017, beim Gerichtshof eingegangen am 26. Januar 2017, in dem Verfahren

**Fashion ID GmbH & Co. KG**

gegen

**Verbraucherzentrale NRW e. V.,**

beteiligt:

**Facebook Ireland Ltd,**

**Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,**

erlässt

Der für die Website-Betreiber wohl wichtigste Passus befindet sich in Randnummer 80, der durch einen roten Kasten extra hervorgehoben wurde.

Im PrivazyPlan® wird dieses Thema an verschiedenen Stellen berührt:

- Die Thematik "Gemeinsame Verantwortlichkeit" im Kapitel 7.1.g .
- Das EuGH-Urteil im Kapitel 13.1.2.
- Die externen Inhalte einer Website im Kapitel 13.19.8

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten des Gerichtshofs K. Lenaerts in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Zweiten Kammer, der Richterinnen A. Prechal und C. Toader sowie der Richter A. Rosas (Berichterstatter) und M. Ilešič,

Generalanwalt: M. Bobek,

Kanzler: D. Dittert, Referatsleiter,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 6. September 2018,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- der Fashion ID GmbH & Co. KG, vertreten durch die Rechtsanwälte C.-M. Althaus und J. Nebel,
- der Verbraucherzentrale NRW e. V., vertreten durch die Rechtsanwälte K. Kruse, C. Rempe

und S. Meyer,

- der Facebook Ireland Ltd, vertreten durch die Rechtsanwälte H.-G. Kamann, C. Schwedler und M. Braun sowie I. Perego, avvocatessa,
- der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, vertreten durch U. Merger als Bevollmächtigte,
- der deutschen Regierung, zunächst vertreten durch T. Henze und J. Möller als Bevollmächtigte, dann durch J. Möller als Bevollmächtigten,
- der belgischen Regierung, vertreten durch P. Cottin und L. Van den Broeck als Bevollmächtigte,
- der italienischen Regierung, vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato,
- der österreichischen Regierung, zunächst vertreten durch C. Pesendorfer als Bevollmächtigte, dann durch G. Kunnert als Bevollmächtigten,
- der polnischen Regierung, vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten,
- der Europäischen Kommission, vertreten durch H. Krämer und H. Kranenborg als Bevollmächtigte,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 19. Dezember 2018

folgendes

### Urteil

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 2, 7, 10, 22, 23 und 24 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).
- 2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Fashion ID GmbH & Co. KG und der Verbraucherzentrale NRW e. V. wegen eines von Fashion ID in ihre Website eingebundenen Social Plugins der Facebook Ireland Ltd.

### Rechtlicher Rahmen

- 3 Die Wiedergabe der derzeit gültigen Gesetze wird hier in der Kurz-Zusammenfassung ausgeblendet.

- 24 Die Wiedergabe der derzeit gültigen Gesetze wird hier in der Kurz-Zusammenfassung ausgeblendet.

### Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

- 25 Fashion ID, ein Online-Händler für Modeartikel, band in ihre Website das Social Plugin „Gefällt mir“ des sozialen Netzwerks Facebook (im Folgenden: „Gefällt mir“-Button von Facebook) ein.
- 26 Nach der Vorlageentscheidung ist es eine Eigenart des Internets, dass der Browser des Internetbesuchers Inhalte aus verschiedenen Quellen darstellen kann. So können beispielsweise Fotos, Videos, Newsfeeds sowie auch der vorliegend in Rede stehende „Gefällt mir“-Button von Facebook in eine Website eingebunden und dort dargestellt werden. Will der Betreiber einer Website derartige Drittinhalte einbinden, setzt er auf dieser Website einen Verweis auf den externen Inhalt. Stößt der Browser des Besuchers auf einen derartigen Verweis, fordert er den Inhalt von dem Drittanbieter an und fügt ihn an der gewünschten Stelle in die Darstellung der Website ein. Hierzu übermittelt der Browser dem Server des Drittanbieters die IP-Adresse des Rechners dieses Besuchers sowie die technischen Informationen des Browsers, damit der Server feststellen kann, in welchem Format der Inhalt an welche Adresse auszuliefern ist. Daneben übermittelt der Browser auch Informationen zu dem gewünschten Inhalt. Welche Informationen der Browser übermittelt und was der Drittanbieter mit diesen Informationen macht, insbesondere, ob er diese speichert und auswertet, kann der den Drittinhalt auf seiner Website einbindende Betreiber nicht beeinflussen.
- 27 Speziell hinsichtlich des „Gefällt mir“-Buttons von Facebook scheint aus der Vorlageentscheidung hervorzugehen, dass beim Aufrufen der Website von Fashion ID durch einen Besucher aufgrund der Einbindung dieses Buttons in die Website personenbezogene Daten dieses Besuchers an Facebook Ireland übermittelt werden. Offenbar erfolgt diese Übermittlung, ohne dass sich der Besucher dessen bewusst ist und unabhängig davon, ob er Mitglied des sozialen Netzwerks Facebook ist oder den „Gefällt mir“-Button von Facebook anklickt.
- 28 Der bisherige juristische Hergang wird hier ausgeblendet.

41 Der bisherige juristische Hergang wird hier ausgeblendet.

42 Unter diesen Umständen hat das Oberlandesgericht Düsseldorf beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Steht die Regelung in den Art. 22, 23 und 24 der Richtlinie 95/46 einer nationalen Regelung entgegen, die neben den Eingriffsbefugnissen der Datenschutzbehörden und den Rechtsbehelfsmöglichkeiten des Betroffenen gemeinnützigen Verbänden zur Wahrung der Interessen der Verbraucher die Befugnis einräumt, im Falle von Verletzungen gegen den Verletzer vorzugehen? ... Diese Frage ist nicht so wichtig für Website-Betreiber.

Falls die erste Frage verneint wird:

2. Ist in einem Fall wie dem vorliegenden, bei dem jemand einen Programmcode in seine Website einbindet, der den Browser des Benutzers veranlasst, Inhalte von einem Dritten anzufordern und hierzu personenbezogene Daten an den Dritten zu übermitteln, der Einbindende „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46, wenn er selber diesen Datenverarbeitungsvorgang nicht beeinflussen kann? Ja
3. Falls die zweite Frage zu verneinen ist: Ist Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 dahin gehend auszulegen, dass er die Haftung und Verantwortlichkeit in dem Sinne abschließend regelt, dass er einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme eines Dritten entgegensteht, der zwar nicht „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ ist, aber die Ursache für den Verarbeitungsvorgang setzt, ohne diesen zu beeinflussen? Irrelevant.
4. Auf wessen „berechtigte Interessen“ ist in einer Konstellation wie der vorliegenden bei der nach Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46 vorzunehmenden Abwägung abzustellen? Auf das Interesse an der Einbindung von Drittinhalten oder auf das Interesse des Dritten? Beide!
5. Wem gegenüber muss die nach Art. 7 Buchst. a und Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 95/46 zu erklärende Einwilligung in einer Konstellation wie der vorliegenden erfolgen?
6. Trifft die Informationspflicht des Art. 10 der Richtlinie 95/46 in einer Situation wie der vorliegenden auch den Betreiber der Website, der den Inhalt eines Dritten eingebunden hat und so die Ursache für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Dritten setzt?

### Zu den Vorlagefragen

#### Zur ersten Frage

43 Die Begründung für das Klagerecht des Verbands wird ausgeblendet.

**Zur zweiten Frage**

- 64 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob der Betreiber einer Website wie Fashion ID, der in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann, obwohl dieser Betreiber keinen Einfluss auf die Verarbeitung der auf diese Weise an den Anbieter übermittelten Daten hat.
- 65 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend dem Ziel der Richtlinie 95/46, ein hohes Niveau des Schutzes der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen, insbesondere ihres Privatlebens, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, der Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ in Art. 2 Buchst. d dieser Richtlinie weit definiert ist als natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, EU:C:2018:388, Rn. 26 und 27).
- 66 Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, besteht das Ziel dieser Bestimmung nämlich darin, durch eine weite Definition des Begriffs des „Verantwortlichen“ einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten (Urteile vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12, EU:C:2014:317, Rn. 34, und vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, EU:C:2018:388, Rn. 28).
- 67 Zudem verweist der Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“, da er sich, wie Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 ausdrücklich vorsieht, auf die Stelle bezieht, die „allein oder gemeinsam mit anderen“ über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, nicht zwingend auf eine einzige Stelle und kann mehrere an dieser Verarbeitung beteiligte Akteure betreffen, wobei dann jeder von ihnen den Datenschutzvorschriften unterliegt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, EU:C:2018:388, Rn. 29, und vom 10. Juli 2018, Jehovan todistajat, C-25/17, EU:C:2018:551, Rn. 65).
- 68 Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass eine natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der

Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann (Urteil vom 10. Juli 2018, Jehovan todistajat, C-25/17, EU:C:2018:551, Rn. 68).

- 69 Im Übrigen setzt die gemeinsame Verantwortlichkeit mehrerer Akteure für dieselbe Verarbeitung nach dieser Bestimmung nicht voraus, dass jeder von ihnen Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten hat (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, EU:C:2018:388, Rn. 38, und vom 10. Juli 2018, Jehovan todistajat, C-25/17, EU:C:2018:551, Rn. 69).
- 70 Da jedoch das Ziel von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 darin besteht, durch eine weite Definition des Begriffs des „Verantwortlichen“ einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten, hat das Bestehen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure für dieselbe Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge. Vielmehr können diese Akteure in die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß einbezogen sein, so dass der Grad der Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Juli 2018, Jehovan todistajat, C-25/17, EU:C:2018:551, Rn. 66).
- 71 Insoweit ist zum einen darauf hinzuweisen, dass Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 95/46 die „Verarbeitung personenbezogener Daten“ definiert als „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten“.
- 72 Aus dieser Definition geht hervor, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem oder mehreren Vorgängen bestehen kann, von denen jeder eine der verschiedenen Phasen betrifft, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen kann.
- 73 Zum anderen ergibt sich aus der in Rn. 65 des vorliegenden Urteils wiedergegebenen Definition des Begriffs „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ in Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46, dass, wenn mehrere Akteure gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmen, diese Akteure an dieser Verarbeitung als Verantwortliche beteiligt sind.
- 74 Daraus folgt, wie der Generalanwalt in Nr. 101 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, dass eine natürliche oder juristische Person offenbar nur für Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten, über deren Zwecke und Mittel sie – gemeinsam mit anderen – entscheidet, im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 gemeinsam mit anderen verantwortlich sein kann. Dagegen kann, unbeschadet einer etwaigen insoweit im nationalen Recht vorgesehenen zivilrechtlichen Haftung, diese natürliche oder juristische Person für vor- oder nachgelagerte Vorgänge in der Verarbeitungskette, für die sie weder die Zwecke noch die Mittel festlegt, nicht als im Sinne dieser Vorschrift verantwortlich angesehen werden.
- 75 Im vorliegenden Fall ergibt sich, vorbehaltlich der Nachprüfung durch das vorlegende Gericht, aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten, dass Fashion ID es dadurch, dass sie den „Gefällt mir“-Button von Facebook Ireland in ihre Website eingebunden hat, offenbar ermöglicht hat, personenbezogene Daten der Besucher ihrer Website zu erhalten. Diese Möglichkeit entsteht ab dem Zeitpunkt des Aufrufens einer solchen Seite, und zwar unabhängig davon, ob diese Besucher Mitglieder des sozialen Netzwerks Facebook sind, ob sie den „Gefällt mir“-Button von Facebook angeklickt haben oder auch ob sie von diesem Vorgang Kenntnis haben.
- 76 Unter Berücksichtigung dieser Informationen ist festzustellen, dass die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die Fashion ID gemeinsam mit Facebook Ireland über die Zwecke

und Mittel entscheiden kann, im Rahmen der Definition des Begriffs „Verarbeitung personenbezogener Daten“ in Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 95/46 das Erheben der personenbezogenen Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung sind. Dagegen ist nach diesen Informationen auf den ersten Blick ausgeschlossen, dass Fashion ID über die Zwecke und Mittel der Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet, die Facebook Ireland nach der Übermittlung dieser Daten an sie vorgenommen hat, so dass Fashion ID für diese Vorgänge nicht als verantwortlich im Sinne von Art. 2 Buchst. d angesehen werden kann.

77 Was die Mittel betrifft, die zum Zweck des Erhebens bestimmter personenbezogener Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung eingesetzt werden, ergibt sich aus Rn. 75 des vorliegenden Urteils, dass Fashion ID den „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Website-Betreibern von Facebook Ireland zur Verfügung gestellt wird, in ihre Website offenbar in dem Wissen eingebunden hat, dass dieser als Werkzeug zum Erheben und zur Übermittlung von personenbezogenen Daten der Besucher dieser Seite dient, unabhängig davon, ob es sich dabei um Mitglieder des sozialen Netzwerks Facebook handelt oder nicht.

78 Mit der Einbindung eines solchen Social Plugins in ihre Website hat Fashion ID im Übrigen entscheidend das Erheben und die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Besucher dieser Seite zugunsten des Anbieters dieses Plugins, im vorliegenden Fall Facebook Ireland, beeinflusst, die ohne Einbindung dieses Plugins nicht erfolgen würden.

79 **Unter diesen Umständen und vorbehaltlich der insoweit vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Nachprüfungen** ist davon auszugehen, dass Facebook Ireland und Fashion ID über die Mittel, die dem Erheben personenbezogener Daten der Besucher der Website von Fashion ID und deren Weitergabe durch Übermittlung zugrunde lagen, gemeinsam entschieden haben.

80 Was die Zwecke dieser Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, scheint es, **dass die Einbindung des „Gefällt mir“-Buttons von Facebook durch Fashion ID in ihre Website ihr ermöglicht, die Werbung für ihre Produkte zu optimieren, indem diese im sozialen Netzwerk Facebook sichtbarer gemacht werden, wenn ein Besucher ihrer Website den Button anklickt. Um in den Genuss dieses wirtschaftlichen Vorteils kommen zu können, der in einer solchen verbesserten Werbung für ihre Produkte besteht, scheint Fashion ID mit der Einbindung eines solchen Buttons in ihre Website zumindest stillschweigend in das Erheben personenbezogener Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung eingewilligt zu haben. Dabei werden diese Verarbeitungsvorgänge im wirtschaftlichen Interesse sowohl von Fashion ID als auch von Facebook Ireland durchgeführt,** für die die Tatsache, über diese Daten für ihre eigenen wirtschaftlichen Zwecke verfügen zu können, die Gegenleistung für den Fashion ID gebotenen Vorteil darstellt.

81 Daher kann, vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Nachprüfung, davon ausgegangen werden, **dass Fashion ID und Facebook Ireland gemeinsam über die Zwecke der Vorgänge des Erhebens der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden personenbezogenen Daten und der Weitergabe durch Übermittlung entscheiden.**

82 Darüber hinaus steht, wie aus der in Rn. 69 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung hervorgeht, der Umstand, dass der Betreiber einer Website wie Fashion ID zu den personenbezogenen Daten, die erhoben und dem Anbieter des Social Plugins übermittelt werden, mit dem sie gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung dieser Daten entscheidet, **nicht selbst Zugang hat, seiner Einstufung als „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 nicht entgegen.**

83 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Website wie die von Fashion ID sowohl von Personen besucht wird, die Mitglieder des sozialen Netzwerks Facebook sind und somit über ein Konto bei diesem sozialen Netzwerk verfügen, **als auch von Personen, die kein solches Konto haben.** In letzterem Fall erscheint die Verantwortlichkeit des Betreibers einer Website, wie im vorliegenden

Fall Fashion ID, hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Personen noch höher, da das bloße Aufrufen einer solchen Website, die den „Gefällt mir“-Button von Facebook enthält, offenbar automatisch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Facebook Ireland auslöst (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, EU:C:2018:388, Rn. 41). **Ein 2-Klick-Lösung hätte dieses Problem entschärft, siehe PP.**

84 Folglich ist Fashion ID für die Vorgänge des Erhebens personenbezogener Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung gemeinsam mit Facebook Ireland als verantwortlich im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 anzusehen.

85 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass der Betreiber einer Website wie Fashion ID, der in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann. **Diese Verantwortlichkeit ist jedoch auf den Vorgang oder die Vorgänge der Datenverarbeitung beschränkt, für den bzw. für die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet, d. h. das Erheben der in Rede stehenden Daten und deren Weitergabe durch Übermittlung.**

#### **Zur dritten Frage**

86 In Anbetracht der Antwort auf die zweite Frage braucht die dritte Frage nicht beantwortet zu werden.

#### **Zur vierten Frage**

87 Mit seiner vierten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der der Betreiber einer Website in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten an diesen Anbieter zu übermitteln, bei der Anwendung von Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46 **auf das berechnete Interesse dieses Betreibers oder das berechnete Interesse des genannten Anbieters abzustellen ist.**

88 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass diese Frage nach Ansicht der Kommission für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits unerheblich ist, da die von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58 verlangte Einwilligung der betroffenen Personen nicht eingeholt wurde.

89 Hierzu ist festzustellen, dass nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58 die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur gestattet ist, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen, die er gemäß der Richtlinie 95/46 u. a. über die Zwecke der Verarbeitung erhält, seine Einwilligung gegeben hat.

90 Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, nachzuprüfen, ob in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden der Anbieter eines Social Plugins, wie im vorliegenden Fall Facebook Ireland, Zugriff auf Informationen hat, die im Endgerät des Besuchers der Website des Betreibers gespeichert sind, wie die Kommission geltend macht.

91 Unter diesen Umständen und da das vorlegende Gericht offenbar davon ausgeht, dass im vorliegenden Fall die Facebook Ireland übermittelten Daten personenbezogene Daten im Sinne der Richtlinie 95/46 sind, die sich im Übrigen nicht notwendigerweise auf Informationen beschränken, die im Endgerät gespeichert sind, was vom vorlegenden Gericht zu verifizieren sein wird, können die Erwägungen der Kommission die Erheblichkeit der vierten Vorlagefrage, die sich auf die etwaige Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten im vorliegenden Fall bezieht, für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits nicht in Frage stellen, wie dies auch der Generalanwalt in Nr. 115 seiner



Schlussanträge festgestellt hat.

- 92 Folglich ist zu prüfen, welches berechnigte Interesse für die Anwendung von Art. 7 Buchst. f dieser Richtlinie auf die Verarbeitung dieser Daten zu berücksichtigen ist.
- 93 Hierzu ist vorab darauf hinzuweisen, dass gemäß den Bestimmungen des Kapitels II („Allgemeine Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten“) der Richtlinie 95/46 jede Verarbeitung personenbezogener Daten – vorbehaltlich der in Art. 13 zugelassenen Ausnahmen – u. a. einem der in Art. 7 der Richtlinie angeführten Grundsätze in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten genügen muss (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12, EU:C:2014:317, Rn. 71, sowie vom 1. Oktober 2015, Bara u. a., C-201/14, EU:C:2015:638, Rn. 30).
- 94 Nach Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46, um dessen Auslegung das vorliegende Gericht ersucht, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich ist, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die gemäß Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 geschützt sind, überwiegen.
- 95 Art. 7 Buchst. f enthält somit für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten drei kumulative Voraussetzungen: 1. berechtigtes Interesse, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, 2. Erforderlichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses und 3. kein Überwiegen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person (Urteil vom 4. Mai 2017, Rīgas satiksme, C-13/16, EU:C:2017:336, Rn. 28).
- 96 Da angesichts der Antwort auf die zweite Frage in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden der Betreiber einer Website, der in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, gemeinsam mit diesem Anbieter als für die Vorgänge der Verarbeitung – d. h. das Erheben und die Weitergabe durch Übermittlung – von personenbezogenen Daten der Besucher seiner Website Verantwortlicher angesehen werden kann, ist es erforderlich, dass jeder dieser Verantwortlichen mit diesen Verarbeitungsvorgängen ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46 wahrnimmt, damit diese Vorgänge für jeden Einzelnen von ihnen gerechtfertigt sind.
- 97 **Demnach ist auf die vierte Frage zu antworten, dass es** in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der der Betreiber einer Website in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, **erforderlich ist**, dass der Betreiber und der Anbieter mit diesen Verarbeitungsvorgängen **jeweils ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46 wahrnehmen, damit diese Vorgänge für jeden Einzelnen von ihnen gerechtfertigt sind.**

#### **Zur fünften und zur sechsten Frage**

- 98 Mit seiner fünften und seiner sechsten Frage, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht zum einen wissen, ob Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46 dahin auszulegen sind, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der der Betreiber einer Website in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, die nach diesen Vorschriften zu erklärende Einwilligung von dem Betreiber oder dem Anbieter einzuholen ist, und zum anderen, ob Art. 10

dieser Richtlinie dahin auszulegen ist, dass in einem solchen Fall die in dieser Vorschrift vorgesehene Informationspflicht den Betreiber trifft.

- 99 Wie sich aus der Antwort auf die zweite Frage ergibt, kann der Betreiber einer Website, der in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten dieses Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 angesehen werden. Dabei ist diese Verantwortlichkeit jedoch auf den Vorgang oder die Vorgänge der Datenverarbeitung beschränkt, für den bzw. für die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet.
- 100 Daher müssen die Verpflichtungen, die nach der Richtlinie 95/46 diesem für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegen, wie etwa die Verpflichtung, die Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a dieser Richtlinie einzuholen, sowie die Informationspflicht nach Art. 10 der Richtlinie den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, für den bzw. für die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet.
- 101 Wenn im vorliegenden Fall **der Betreiber einer Website**, der in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, gemeinsam mit diesem Anbieter als für die Vorgänge des Erhebens personenbezogener Daten dieses Besuchers und deren Weitergabe durch Übermittlung verantwortlich angesehen werden kann, **betrifft seine Verpflichtung, die Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a dieser Richtlinie einzuholen, sowie seine Informationspflicht nach Art. 10 der Richtlinie nur diese Vorgänge**. Dagegen erstrecken sich diese Verpflichtungen nicht auf Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten, die andere, diesen Vorgängen vor- oder nachgelagerte Phasen betreffen, die die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gegebenenfalls mit sich bringt. **Der Betreiber muss nur seinen eigenen Anteil der Datenverarbeitung sicherstellen. Er muss nicht die facebook-Verarbeitung erklären.**
- 102 Was die **Einwilligung** nach Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46 betrifft, so muss diese **vor dem Erheben der Daten** der betroffenen Person und deren Weitergabe durch Übermittlung erklärt werden. Daher obliegt es dem Betreiber der Website und nicht dem Anbieter des Social Plugins, diese Einwilligung einzuholen, da der Verarbeitungsprozess der personenbezogenen Daten dadurch ausgelöst wird, dass ein Besucher diese Website aufruft. Wie der Generalanwalt in Nr. 132 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, entspräche es nämlich nicht einer wirksamen und rechtzeitigen Wahrung der Rechte der betroffenen Person, wenn die Einwilligung lediglich gegenüber dem gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen erklärt würde, der erst zu einem späteren Zeitpunkt beteiligt ist, also gegenüber dem Anbieter dieses Plugins. Die Einwilligung, die dem Betreiber gegenüber zu erklären ist, betrifft jedoch nur den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten, für den bzw. für die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet. **Ein 2-Klick-Lösung hätte dieses Problem entschärft, siehe PP.**
- 103 Das Gleiche gilt für die Informationspflicht nach Art. 10 der Richtlinie 95/46.
- 104 Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder sein Vertreter der Person, bei der die Daten erhoben werden, mindestens die in dieser Bestimmung genannten Informationen geben muss. Es scheint somit, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Information sofort zu geben hat, d. h. zum Zeitpunkt des Erhebens der Daten (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. Mai 2009, Rijkeboer, C-553/07, EU:C:2009:293, Rn. 68, und vom 7. November 2013, IPI, C-473/12, EU:C:2013:715, Rn. 23).
- 105 Daraus folgt, dass in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden auch die Informationspflicht gemäß Art. 10 der Richtlinie 95/46 den Betreiber der Website trifft, wobei dieser die betroffene Person jedoch nur in Bezug auf den Vorgang oder die Vorgänge der

Verarbeitung personenbezogener Daten informieren muss, für den bzw. für die dieser Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet.

- 106 Nach alledem ist auf die fünfte und die sechste Frage zu antworten, dass Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46 dahin auszulegen sind, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der der Betreiber einer Website in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, **die nach diesen Vorschriften zu erklärende Einwilligung von dem Betreiber nur in Bezug auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen ist, für den bzw. für die dieser Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet.** Darüber hinaus ist Art. 10 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass in einer solchen Situation auch die in dieser Bestimmung vorgesehene Informationspflicht den Betreiber trifft, wobei dieser die betroffene Person jedoch nur in Bezug auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten informieren muss, für den bzw. für die dieser Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet.

### **Kosten**

- 107 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorliegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

### **Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) für Recht erkannt:**

- 1. Die Art. 22 bis 24 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die es Verbänden zur Wahrung von Verbraucherinteressen erlaubt, gegen den mutmaßlichen Verletzer von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten Klage zu erheben, nicht entgegenstehen.**
- 2. Der Betreiber einer Website wie die Fashion ID GmbH & Co. KG, der in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, kann als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 angesehen werden. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt, für den bzw. für die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet, d. h. das Erheben der in Rede stehenden Daten und deren Weitergabe durch Übermittlung.**
- 3. In einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der der Betreiber einer Website in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, ist es erforderlich, dass der Betreiber und der Anbieter mit diesen Verarbeitungsvorgängen jeweils ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46 wahrnehmen, damit diese Vorgänge für jeden Einzelnen von ihnen gerechtfertigt sind.**
- 4. Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46 sind dahin auszulegen, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der der Betreiber einer Website in**

diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, die nach diesen Vorschriften zu erklärende Einwilligung von dem Betreiber nur in Bezug auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen ist, für den bzw. für die dieser Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet. Darüber hinaus ist Art. 10 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass in einer solchen Situation auch die in dieser Bestimmung vorgesehene Informationspflicht den Betreiber trifft, wobei dieser die betroffene Person jedoch nur in Bezug auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten informieren muss, für den bzw. für die dieser Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet.

Lenaerts

Toader

Rosas

Prechal

Ilešič

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 29. Juli 2019.

Der Kanzler

Siehe auch

Der Präsident

A. Calot Escobar

<https://community.beck.de/2019/07/29/eugh-fashion-id-facebook-like-button-keine-gemeinsame-verantwortlichkeit-fuer-datenspeicherung-und-weitere>

K. Lenaerts

⇄ Verfahrenssprache: Deutsch.

### Anmerkungen von Nicholas Vollmer am 30.07.2019: (die "gemeinsame Verantwortlichkeit wird im Folgenden "GV" abgekürzt)

- Dieses EuGH-Urteil macht leider nicht plausibel, worin hier genau die GV besteht. Es wird ja nicht auf einem gemeinsamen Daten-Pool zugegriffen (denn der Like-Button arbeitet völlig autonom, ohne dass der Website-Betreiber die Daten kennt). Der Webbrowser erledigt diese Aufgabe auf dem PC der betroffenen Personen. Das wesentliche Kriterium des Kapitels 7.1.2 des PrivazyPlan® ist nicht erfüllt: Die Verarbeitung der **SELBEN** Daten.

Nach Ansicht von Nicholas Vollmer steht diese Begründung in Rdnr. 80 auf **GANZ** dünnem Eis. Der zentrale Knackpunkt dieses Urteils hätte mehr verdient als 5 lapidare Zeilen.

- Offensichtlich reicht es aus, wenn ein Like-Button als Zweck die wirtschaftlichen Interessen zweier Unternehmen erfüllt (auch wenn die Interessen sehr verschieden sind). Wenn also durch eine Werbemaßnahme der Daten-Empfänger ebenfalls einen wirtschaftlichen Vorteil hat, so sei man deswegen gemeinsam verantwortlich.

- Praktisch ausschließen ließe sich die GV nur durch eine Auftragsverarbeitung ("AV") gemäß Artikel 28 DS-GVO, wo ein Vertrag festlegt, dass der Daten-Empfänger keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen darf.

**=> Jede Weitergabe von personenbezogenen Daten an einen Dritten (ganz unabhängig von der Rechtsgrundlage) ist eine GV, sofern der Empfänger davon einen wie auch immer gearteten Vorteil hat. Dies ist eigentlich (fast) immer der Fall, denn wer nähme schon personenbezogene Daten entgegen, wenn sie für ihn nutzlos wären? (... das wäre nämlich illegal.)**

- Selbst mit einer wirksamen Einwilligung bliebe das Konstrukt der GV bestehen. Die Rechtsgrundlage spielt keine Rolle.

- Möglicherweise müsste das Kapitel 13.5 im PrivazyPlan® ("Daten-Transfer - ein Merkblatt") geändert werden: Es gäbe dann nur noch die Auftragsverarbeitung und die gemeinsame Verantwortlichkeit.

- Gemäß der Pflicht **[GVO\_026]** im Kapitel 7.1 des PrivazyPlan® müssten demnach mit allen Datenempfängern (abseits der Auftragsverarbeitung) entsprechende GV Verträge gestaltet werden. Immerhin haftet man gemeinschaftlich.

**Beispiele:** Verschiedet man einen Brief, dann nutzt die Post die Adresse auch zur Validierung des eigenen Datenbestands! Wenn man eine Überweisung tätigt, so will die Bank ihren Konto-Vertrag erfüllen. Wenn man der Krankenkasse die Fehlzeiten der Beschäftigten meldet, dann wird sie diese Daten zu Abrechnungszwecken nutzen, um z.B. die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen.

Fazit: Durch die inhaltlich schwache Begründung in RdNr. 80 des EuGH-Urteils könnte das Konstrukt der GV keine Ausnahme mehr sein, sondern die Regel. Wenn sich diese Rechtsauffassung durchsetzt, dann wird es nochmal richtig spannend, denn man muss Verträge mit Banken, TK-Unternehmen, Brief- und Paketdienstleistern unterschreiben. Und natürlich mit vielen anderen Website- Dienstleistern, falls keine AV-Verträge bestehen.

Siehe auch

<https://community.beck.de/2019/07/29/eugh-fashion-id-facebook-like-button-keine-gemeinsame-verantwortlichkeit-fuer-datenspeicherung-und-weitere>

[https://www.caspers-mock.de/publikationen/facebook\\_gefaellt\\_mir\\_eugh\\_urteil.html](https://www.caspers-mock.de/publikationen/facebook_gefaellt_mir_eugh_urteil.html)